

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

EXTERNE SCHULEVALUATION



611.210 Volksschulverordnung vom 19. Oktober 2005

§ 1⁰ Qualitätssicherung und -entwicklung

- 1 Der Erziehungsrat legt ein Qualitätssystem zur Steuerung und Überwachung für die Volksschule fest.
- 2 Die Schulen werden durch das zuständige Amt beaufsichtigt und beurteilt. Das Amt kann zu diesem Zweck Personendaten bearbeiten, Schulbeurteilungen durchführen und mit anderen Institutionen zusammenarbeiten.

611.214 Weisungen für das kantonale Schulcontrolling, vom 1. Februar 2006

§ 2⁴ Auftrag

- 1 Die Schulaufsicht und die Schulevaluation sorgen im Rahmen des kantonalen Schulcontrollings für die Umsetzung und die Erreichung gesetzlicher Vorgaben sowie für die Qualitätssicherung und –entwicklung im System der geleiteten Volksschulen. Dies ist ein zyklisch angelegter Steuerungs-, Entwicklungs- und Kontrollprozess.
- 2 Dazu dienen die Beurteilung, Beaufsichtigung und Überwachung der Volksschulen gemäss § 10 der Verordnung über die Volksschule.
- 3 Das Amt für Volksschulen und Sport erstattet dem Erziehungsrat periodisch Bericht und unterbreitet Vorschläge zur Steuerung und Weiterentwicklung des kantonalen Schulsystems.

III. Schulevaluation 12

§ 9¹³ Organisation

- 1 Die Schulevaluation ist dem Amt für Volksschulen und Sport unterstellt und hat eine eigene Leitung.
- 2 Die Leitung ist zuständig für die fachliche, personelle und administrative Führung der Schulevaluation.

§ 10¹⁴ Zweck und Funktion

- 1 Die Schulevaluation beurteilt die Schul- und Unterrichtsqualität.
- 2 Sie verfasst Evaluationsberichte, die den Schulen zur Rechenschaftslegung und Weiterentwicklung dienen.
- 3 Sie überprüft das Qualitätssystem an den Volksschulen.

§ 11¹⁵ Aufgaben

a) Schulevaluation

- 1 Die Schulevaluation überprüft und beurteilt periodisch die Schulqualität in allen öffentlichen und privaten Volksschulen. Sie benennt Stärken und Schwächen und gibt Entwicklungshinweise.
- 2 Der Erziehungsrat legt das Verfahren fest.

§ 12¹⁶ b) Leistungsmessung

- 1 Die Schulevaluation ist für die Organisation und die Durchführung der Leistungsmessungen an den Volksschulen zuständig.
- 2 Der Erziehungsrat legt das Verfahren fest.

§ 13¹⁷ c) Monitoring

- 1 Die Schulevaluation überwacht das Bildungssystem des Kantons und liefert Steuerungswissen.
- 2 Sie bearbeitet und interpretiert dazu die kantonalen Statistiken und die Evaluationsberichte.

§ 14¹⁸ Befugnisse

- 1 Die Schulevaluation hat Evaluations- und Beurteilungsbefugnis.
- 2 Sie kann Schulleitungen und Lehrpersonen zu Veranstaltungen einberufen.
- 3 Sie kann statistische Daten erheben.
- 4 Gravierende Qualitätsmängel werden an die zuständigen Stellen gemeldet.